Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1005

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze

— Drucksache IV/352 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Besold

Das Plenum des Deutschen Bundestages hat in der Sitzung vom 9. Mai 1962 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze — Drucksache IV/352 — an den Finanzausschuß federführend und den Außenhandelsausschuß mitberatend überwiesen. Der Außenhandelsausschuß hat die Vorlage am 20. Juli 1962 beraten und dem Finanzausschuß die unveränderte Annahme empfohlen.

Der Finanzausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 29. November, 6., 12. und 13. Dezember 1962, 9. und 17. Januar sowie 20. Februar 1963 mit der Vorlage befaßt.

Die Beratungen im Finanzausschuß erstreckten sich über eine verhältnismäßig lange Zeit — die Vorlage, die eine notwendige Folge des zum 1. Januar 1962 in Kraft getretenen neuen Zollgesetzes ist, hätte eigentlich ohne weitere Umstände nach kurzer Beratung verabschiedet werden können. Der Finanzausschuß hielt sich jedoch für sachlich verpflichtet, einen Gesetzentwurf, der zehn Paragraphen der Reichsabgabenordnung ändert, nicht passieren zu lassen, ohne auch auf materielle Fragen der Abgabenordnung einzugehen, die seit langem Gegenstand der Diskussion sind und nach weitverbreiteter Ansicht dringend einer Lösung bedürfen. Der Ausschuß war der Auffassung, daß er in dieser Wahlperiode einen positiven Beitrag zur Neugestaltung des Verfahrensrechts leisten sollte.

Einmal war daran gedacht, einige besonders dringliche Fragen der Finanzgerichtsordnung — Erweiterung der Zuständigkeit des Großen Senats des BFH, negativer Kompetenzkonflikt, Untätigkeitsklage, obligatorische mündliche Verhandlung vor dem BFH — aufzugreifen, da der Entwurf einer Finanzgerichtsordnung in dieser Wahlperiode noch nicht wieder vom Kabinett verabschiedet worden ist. In diesem Zusammenhang war auch die Frage der Gutachtenerstattung durch den BFH zu erörtern.

Zum anderen sollte unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit bei der Besteuerung die Einführung einer Pflicht der Finanzverwaltung zur Erteilung verbindlicher Auskünfte, Fragen der Berichtigungsveranlagung und der Unterbrechung der Verjährung, die von so erheblicher Bedeutung für das psychologische Klima zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen sind, diskutiert werden. Der Finanzausschuß sah sich auch schon deswegen zu einer gewissen Initiative in diesen Fragen verpflichtet, da von der Finanzverwaltung, die mit den überkommenen Bestimmungen relativ reibungslos arbeiten kann, begreiflicherweise keine allzu große Bereitschaft zu Reformmaßnahmen zu erwarten ist.

Seine Beratungen über die einzelnen Punkte der Finanzgerichtsbarkeit führte den Ausschuß zu der Erkenntnis, daß es nicht bei einzelnen Regelungen sein Bewenden haben könne, sondern daß die Bestimmungen über die Organisation der Finanzgerichtsbarkeit generell neu gefaßt werden sollten. Verstärkt wurden diese Überlegungen auch von der Tatsache, daß die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Finanzgerichts im Saarland verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet und dringend den rechtsstaatlichen Anforderungen des Grundgesetzes ange-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

paßt werden muß. Zum anderen schien es an der Zeit, die Bestimmungen über die Organisation der Finanzgerichtsbarkeit, die zur Zeit in verschiedenen Gesetzen verstreut sind, generell zu kodifizieren.

Der Finanzausschuß war sich darüber klar, daß eine solche Ausweitung der Regierungsvorlage ohne offizielle Einschaltung des Rechtsausschusses, der sich traditionsgemäß die Federführung für Gerichtsordnungsgesetze vorbehält, nur in Betracht kommt, wenn diese Bestimmungen keine materiellen Entscheidungen von Tragweite verlangen. Der Ausschuß war daher strikt darauf bedacht, nur solche Vorschriften in den Gesetzentwurf einzufügen, die eine Kodifizierung des geltenden Rechts unter Anpassung an die Verwaltungsgerichtsordnung darstellen.

Verständlicherweise hat die Beratung der hierfür vorgesehenen etwa 30 Paragraphen einige Zeit beansprucht. Danach, am 7. Dezember 1962, legte der Finanzausschuß dem Rechtsausschuß das Ergebnis seiner Beratungen mit der Bitte vor, dem Vorschlag des Finanzausschusses, die Organisation der Finanzgerichtsbarkeit vorläufig — nämlich bis zum Erlaß einer neuen Finanzgerichtsordnung, die hierdurch natürlich nicht präjudiziert würde — wieder in der Abgabenordnung zusammenzufassen, zuzustimmen.

Der Rechtsausschuß hat sich jedoch am 14. Februar 1963 einer solchen Lösung des Problems versagt. Er erkannte zwar an, daß wegen des Stillstands der Steuerrechtsprechung im Saarland ein Vorschaltgesetz notwendig sei; dieses sollte jedoch initiativ eingebracht und nicht in den Regierungsentwurf eingearbeitet werden. Hinsichtlich der Kodifizierung der generellen Bestimmungen über die Finanzgerichtsbarkeit überwogen die Bedenken dagegen, daß „Bestimmungen, die in untrennbarem Zusammenhang mit einer Verfahrensordnung auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit stehen, in einem Verwaltungsgesetz getroffen" werden sollten, sie sollten vielmehr einheitlich in einer gerichtlichen Verfahrensordnung zusammengefaßt werden. Da mit der baldigen Einbringung einer Finanzgerichtsordnung zu rechnen sei, könnte dieser Fragenkomplex ja in Kürze beraten werden, so daß auch materiell kein Bedürfnis für die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Lösung bestehe.

Der Finanzausschuß sah sich daraufhin gezwungen, seine ursprüngliche Absicht fallen zu lassen; lediglich die Frage der Gutachtenerstattung durch den BFH sollte doch behandelt werden. Diese Frage war im Ausschuß auch unter Anhörung eines Vertreters des Deutschen Industrie- und Handelstages eingehend erörtert worden.

Bereits in der vergangenen Wahlperiode hatten sich Finanzausschuß und Rechtsausschuß anläßlich der — nicht vollendeten — Beratungen über die Finanzgerichtsordnung für die Abschaffung der Gutachtertätigkeit des BFH ausgesprochen.

Gegen die Gutachtertätigkeit des BFH werden rechtliche Bedenken geltend gemacht. So spreche der Grundsatz der Gewaltenteilung dagegen, daß ein Gericht eine Verwaltungstätigkeit ausübe. Weiter widerspreche es den Prinzipien der Gerichtsbarkeit, ein Gericht mit der Entscheidung abstrakter Fragen zu befassen. Auch müsse man sich darüber im klaren sein, daß ein Gutachten des BFH rechtlich nicht bindend sei und daß im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels jeder Senat ohne weiteres von den Gutachten abweichen könne. Ungünstig für den Steuerpflichtigen sei, daß er an der Entstehung eines solchen Gutachtens nicht beteiligt werde, jedoch als von dem Gutachten nachteilig Betroffener in die Lage versetzt werde, die Rechtsvermutung des Gutachtens widerlegen zu müssen. Die rechtlichen Bedenken gegen die Gutachtenerstattung könnten auch nicht dadurch ausgeräumt werden, daß nur relativ wenig Gebrauch davon gemacht werde und daß sich diese Einrichtung in der Vergangenheit bewährt habe.

Für die Beibehaltung der Gutachtenerstattung durch den BFH setzt sich insbesondere die Wirtschaft ein. Sie sieht diese Frage primär unter dem Gesichtspunkt der Dispositionssicherheit als Voraussetzung unternehmerischer Entscheidungen. Es habe sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, daß schwierige Steuerrechtsfragen durch ein Gutachten des BFH verhältnismäßig rasch hätten geklärt werden können, während der Rechtsweg ungleich langwieriger gewesen wäre und oft im Hinblick auf ein nicht tragbares Risiko vom Steuerpflichtigen auch gar nicht hätte beschritten werden können. Die verfassungsmäßigen Bedenken, die gegen die Erstattung von Gutachten durch den Bundesfinanzhof geltend gemacht würden, könnten vermutlich ohne zu große Schwierigkeiten ausgeräumt werden. So wäre zum Beispiel denkbar, daß das Ansuchen um ein Gutachten im Bundessteuerblatt veröffentlicht würde. Dem Anspruch auf rechtliches Gehör eines an der Frage interessierten Steuerpflichtigen könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß er die Möglichkeit erhielte, sich zu der Frage zu äußern.

Wenn auch vom Ausschuß nicht bestritten wurde, daß sich die Gutachtertätigkeit des BFH als nützlich erwiesen habe, so überwogen doch die rechtlichen Bedenken gegen die weitere Beibehaltung. Hinzu kam, daß der Ausschuß davon überzeugt war, daß ein Gutteil der Funktionen der Gutachtenerstattung auch anderweitig erfüllt werden könnten, sei es durch Beschleunigung von Steuerprozessen grundsätzlicher Bedeutung, durch die Zulassung der Sprungrevision, sei es durch die Einführung der Pflicht der Finanzverwaltung, verbindliche Auskünfte zu erteilen.

Der Finanzausschuß schlägt daher — mit Mehrheit — vor, die Gutachtertätigkeit des BFH zum 1. Januar 1964 einzustellen.

Eine Minderheit hätte es vorgezogen, wenn die Gutachtenerstattung durch den BFH erst nach Einführung der Pflicht der Finanzverwaltung zur Erteilung verbindlicher Auskünfte beendet worden wäre. Der Finanzausschuß legt dem Hohen Haus eine Entschließung vor, mit deren Hilfe dieser zeitliche Zusammenhang einigermaßen gewahrt werden soll, indem die Bundesregierung ersucht wird, bis zum 1. Januar 1964 einen entsprechenden Gesetz-

entwurf vorzulegen. Bestrebungen, Bestimmungen über die Einführung der Pflicht der Finanzverwaltung zur Erteilung verbindlicher Auskünfte in die Regierungsvorlage einzufügen, scheiterten daran, daß dieser Fragenkomplex, der in der Fachwelt seit Jahren und ausführlich diskutiert wird, offenbar doch noch immer nicht reif zur gesetzlichen Formulierung ist und eine Reihe von noch ungelösten Problemen mit sich bringt, wie z. B. die Frage, welche Stelle solche Auskünfte erteilen soll, ob und welche Rechtsmittel gegeben sein sollen, die Frage des Instanzenzugs und der Haftung der Beamten für unrichtige Auskünfte.

Als ähnlich schwierig zu lösen erwies sich das Problem der Verjährung. Zweifellos sind die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung auf diesem Gebiet überaus reformbedürftig. Zunächst einmal besteht in der Praxis die in der Abgabenordnung vorgesehene Verjährungsfrist von fünf Jahren nur theoretisch. Dies ergibt sich allein schon daraus, daß der derzeitige Betriebsprüfungturnus vielfach mehr als sieben Jahre beträgt. Besonders mißlich empfinden die Steuerpflichtigen, daß die Finanzverwaltung darüber hinaus praktisch unbeschränkte Möglichkeiten besitzt, durch Unterbrechungshandlungen die Verjährung zu verhindern. Auch daß die Verjährungsvorschriften für Steueransprüche und für Zahlungsansprüche identisch sind, läßt sich auf die Dauer nicht vertreten.

Der Ausschuß hielt es zwar für vordringlich, zumindest den Katalog der Unterbrechungshandlungen einzuschränken und möglichst auch eine obere Verjährungsgrenze für die Steuerfestsetzung einzuführen. Andererseits verkannte er den engen Zusammenhang zwischen Verjährungs- und Betriebsprüfungsfragen nicht. Da er eine Lösung wünscht, die sowohl die fiskalischen Interessen des Staates als auch das Prinzip der Steuergerechtigkeit wahrt, beschränkte er sich auch in diesem Fall darauf, die Bundesregierung um eine möglichst baldige Vorlage eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, zumal er aufgrund der Erörterungen im Ausschuß davon ausgehen zu können glaubt, daß Lösungsvorschläge schon recht weit gediehen und wohl auch im guten Einvernehmen mit den Ländern vorgelegt werden können.

Für besonders vordringlich sieht der Ausschuß eine Neuregelung der Berichtigungsvorschriften vor allem des § 222 AO an, wobei daran gedacht wird, die Wiederaufrollung des gesamten Steuerfalls einzuschränken. Die Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen machten auf den engen Zusammenhang aufmerksam, der zwischen einer Änderung der derzeitigen Bestimmungen über die Berichtigung von Veranlagungen und Fragen der Rechtskraft bestünden, die ihrerseits wiederum weitgehend von den Überlegungen und Versuchen abhingen, die zum Zwecke der Beschleunigung der Veranlagung angestellt würden.

Da aber auch hier noch keine Ergebnisse vorgelegt werden konnten, die so weittragende Entscheidungen, wie eine Änderung des Verfahrensrechts sie nun einmal darstellten, rechtfertigten, konnte sich der Ausschuß nicht entschließen, konkrete Änderungsvorschläge zu machen. Er empfiehlt jedoch auch diesen Bereich der Abgabenordnung in der von ihm vorgelegten Entschließung der besonderen Aufmerksamkeit der Bundesregierung.

Und schließlich wünscht der Ausschuß eine allgemeine Überarbeitung der Abgabenordnung und ihrer Nebengesetze, damit sie wieder den Platz im System unseres Steuerrechts einnehmen kann, der ihr nach ihrer eigentlichen Bedeutung zukommt.

Im einzelnen

Grundsätzlich hat der Ausschuß die Regierungsvorlage mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung zu § 18 a Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung gebilligt. Daneben schlägt er vor, die Rechtsmittelbelehrungen in § 150 Abs. 2, § 200 Abs. 4, § 200 a Abs. 4, § 211 Abs. 1 und § 258 Abs. 1, die bisher Soll-Vorschriften waren, in Ist-Vorschriften umzuwandeln.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuß folgende Ergänzungen der Vorlage:

1. § 63 AO — Gutachtenerstattung durch den BFH — soll zum 1. Januar 1964 aufgehoben werden.

2. § 107 a Abs. 3 AO soll zugunsten jener Personen erweitert werden, die, ohne selbst bei der Einfuhr mitzuwirken, reine Zollberatung leisten, deren Tätigkeit aber durch die im Rahmen der Berufsordnungsgesetze für steuerberatende Berufe beschlossene Änderung des § 107 a AO ab 1. Januar 1963 die Rechtsgrundlage entzogen ist. Da die Beratungstätigkeit dieser Firmen bzw. Personen sowohl im Interesse der Wirtschaft als auch der Zollverwaltung liegt, erscheint diese Ergänzung des § 107 a AO notwendig. Gleichzeitig sollte durch eine weitere Ergänzung des § 107 a Abs. 3 AO die Rechtsgrundlage für die Hilfeleistung in Steuersachen durch Personen, die aufgrund regionaler Sonderregelungen dies schon bis zum 1. November 1961 tun durften, geschaffen werden.

3. Die Änderung von § 228 Abs. 1 Nr. 3 AO bezweckt klarzustellen, daß auch über die Rechtsstreitigkeiten, die in Verbindung mit der Zulassung von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten entstehen, im steuerlichen Rechtsmittelverfahren entschieden werden soll.

4. Die Änderung von § 237 Abs. 3 soll einen gleichmäßigen Rechtsmittelweg gegenüber den Entscheidungen eröffnen, die nach § 9 des Steuerberatungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 f. der Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes vom 1. August 1962 (BGBl. I S. 537) die Zulassungsausschüsse der obersten Finanzbehörden der Länder für die Steuerberater und die Zulassungsausschüsse der Oberfinanzdirektionen für die Steuerbevollmächtigten zu treffen haben. Nach der bisherigen Fassung des § 237 Abs. 3 AO konnte gegenüber den Entscheidungen der Zulassungsausschüsse der obersten Landesfinanzbehörden unmittelbar das Finanz-

gericht angerufen werden, während gegenüber den Entscheidungen der Zulassungsausschüsse der Oberfinanzdirektionen nach § 237 Abs. 1 AO zunächst Beschwerde an die oberste Landesfinanzbehörde eingelegt werden mußte.

Bonn, den 7. März 1963

Dr. Besold

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/352 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   eine Reform des allgemeinen Abgabenrechts vorzubereiten. Dabei soll angestrebt werden, die Abgabenordnung wieder zu einem Mantelgesetz für das allgemeine Abgabenrecht zu machen, d. h. auch Nebengesetze zur Reichsabgabenordnung, wie z. B. das Steuersäumnisgesetz und das Steueranpassungsgesetz, in die Abgabenordnung einzubeziehen. Bei der Reform des allgemeinen Abgabenrechts wird die Systematik der Reichsabgabenordnung zu verbessern und ein gerechter Ausgleich zwischen den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu finden sein. Reformbedürftig sind insbesondere die Vorschriften über das Besteuerungsverfahren, bei denen die Rechte der Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung vor allem auch bei Betriebsprüfungen näher abzugrenzen sind. Das gleiche gilt für die Vorschriften über die Änderung von Steuerbescheiden.

   Als besonders vordringlich wird eine Neufassung der Vorschriften über die Verjährung und die Einführung verbindlicher Auskünfte angesehen. Die Bundesregierung wird daher ersucht, bis zum Außerkrafttreten des § 63 AO einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Pflicht der Finanzverwaltung zur Erteilung verbindlicher Auskünfte im Steuerrecht eingeführt wird. Weiter sollte die Bundesregierung bis zu diesem Zeitpunkt prüfen, ob und wie Steuerrechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung beschleunigt durchgeführt werden können.

Bonn, den 20. Februar 1963

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal) — Vorsitzender

Dr. Besold — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze

— Drucksache IV/352 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung	**Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung**
Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981), wird wie folgt geändert:
Hinter § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:	Hinter § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:
„§ 18 a Sondervorschriften für den Freihafen Hamburg	„§ 18 a Sondervorschriften für den Freihafen Hamburg
(1) Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen dem Freihafenamt Hamburg aus dem Aufgabenkreis der Hauptzollämter die Aufgabe übertragen, die Einhaltung der besonderen Verbote und Beschränkungen zu überwachen, denen Personen, Waren, Grundstücke, Räume und Wasserflächen nach den Zoll- und Verbrauchsteuerbestimmungen in einem Freihafen unterliegen. Der Zollgrenzdienst und die Steueraufsicht über die zoll- oder steuerbegünstigte Lagerung, Veredelung *und Verwendung* von Waren dürfen nicht übertragen werden.	(1) Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen dem Freihafenamt Hamburg aus dem Aufgabenkreis der Hauptzollämter die Aufgabe übertragen, die Einhaltung der besonderen Verbote und Beschränkungen zu überwachen, denen Personen, Waren, Grundstücke, Räume und Wasserflächen nach den Zoll- und Verbrauchsteuerbestimmungen in einem Freihafen unterliegen. Der Zollgrenzdienst und die Steueraufsicht über die zoll- oder steuerbegünstigte Lagerung **und** Veredelung von Waren dürfen nicht übertragen werden.
(2) Soweit das Freihafenamt die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben wahrnimmt, hat es die Stel-	(2) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses

lung eines Hauptzollamts; es hat insoweit den Weisungen des Bundesministers der Finanzen und der Oberfinanzdirektion Hamburg zu folgen. Diese Behörden sind berechtigt, die Tätigkeit des Freihafenamts auf dem übertragenen Aufgabengebiet zu prüfen. Erzwingungsgelder, Sicherungsgelder und Geldstrafen fallen dem Bund zu.

(3) Der Leiter des Freihafenamts wird vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestellt, wenn dem Freihafenamt Aufgaben nach Absatz 1 übertragen sind.

(3) unverändert

(4) § 18 Satz 1 gilt sinngemäß."

(4) unverändert

Artikel 2

Änderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird gestrichen.

◆

2. In § 129 Satz 1 werden die Worte „Zöllen und" gestrichen.

◆

Artikel 2

Änderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. unverändert.

1a. In § 107 a erhält Absatz 3 Satz 2 die folgende Fassung:

◆

„Dies gilt nicht für

1. die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten;

2. die Hilfeleistung bei Erfüllung der Buchführungspflichten durch Personen, die vor dem 1. November 1961 auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Finanzverwaltung oder nach landesrechtlichen Vorschriften berufsmäßig Hilfe bei Erfüllung der Buchführungspflichten außerhalb der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen leisten durften;

3. die Hilfe in Eingangsabgabensachen, soweit Speditionsunternehmen oder im Zusammenhang mit der Einfuhr aus einem Freihafen auch sonstige gewerbliche Unternehmen diese Hilfe leisten."

1b. § 63 wird gestrichen.

◆

2. unverändert

2a. In § 150 erhält Absatz 2 Satz 2 die folgende Fassung:

◆

„Dem Bescheid ist eine Belehrung beizufügen, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen

Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses

welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist."

3. § 200 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Aufsichtsbeamten des Finanzamts" durch die Worte „das Finanzamt oder seine Aufsichtsbeamten" ersetzt.

   b) In Absatz 1 erhalten die Ziffern 2 und 3 die folgende Fassung:

   „2. Waren, die im Zollgrenzbezirk oder in den Gebieten gefunden worden sind, die der Grenzaufsicht unterworfen sind, wenn sie weder zollfrei noch nach den Umständen offenbar Freigut sind;

   3. Waren, die in Gewässern, die Zollfreigebiete sind, gefunden worden sind, wenn sie weder zollfrei sind noch nach den Umständen offenbar nach § 67 Abs. 4 des Zollgesetzes ausgesetzt werden durften."

   c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

   d) Als Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) Die Sicherstellung ist dem Betroffenen mitzuteilen, wenn er bekannt ist. Der Betroffene kann innerhalb einer Woche, nachdem er von der Sicherstellung Kenntnis erlangt hat, dagegen Beschwerde einlegen. Er *soll* hierüber sowie über die Behörde, bei der die Beschwerde anzubringen ist, *belehrt werden.*"

3. § 200 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) unverändert

   c) unverändert

   d) Als Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) Die Sicherstellung ist dem Betroffenen mitzuteilen, wenn er bekannt ist. Der Betroffene kann innerhalb einer Woche, nachdem er von der Sicherstellung Kenntnis erlangt hat, dagegen Beschwerde einlegen. Er **ist** hierüber sowie über die Behörde, bei der die Beschwerde anzubringen ist, **zu belehren."**

4. § 200 a wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift sowie in den Absätzen 1, 2 und 7 wird das Wort „Reichs" jeweils durch „Bundes" ersetzt.

   b) Absatz 1 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

   „Ist hinsichtlich der Sachen (§ 200 Abs. 1 und 2) Steuerhinterziehung, Bannbruch oder Steuerhehlerei begangen worden, so finden die Vorschriften dieses Paragraphen nur Anwendung, wenn die Sachen nicht eingezogen werden."

   c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „nach den Vorschriften des § 90" ersetzt durch die Worte „im Wege der öffentlichen Zustellung nach § 15 Abs. 2 und 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes".

   d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Gegen die Verfügung, durch die das Finanzamt den Eigentumsübergang anordnet, kann der Betroffene bis zum Ablauf einer Woche, von der Bekanntgabe ab gerechnet, Beschwerde einlegen. Er *soll* hierüber sowie über die Behörde, bei der die Beschwerde anzubringen ist, *belehrt werden.*"

4. § 200 a wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) unverändert

   c) unverändert

   d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Gegen die Verfügung, durch die das Finanzamt den Eigentumsübergang anordnet, kann der Betroffene bis zum Ablauf einer Woche, von der Bekanntgabe an gerechnet, Beschwerde einlegen. Er **ist** hierüber sowie über die Behörde, bei der die Beschwerde anzubringen ist, **zu belehren."**

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
e) Als Absatz 8 wird angefügt: „(8) Die Oberfinanzdirektion kann zulassen, daß von der Überführung in das Eigentum des Bundes abgesehen wird oder die Gegenstände den Betroffenen unentgeltlich zurückgegeben werden, wenn ihr die Überführung in das Eigentum des Bundes nach Lage des einzelnen Falles als besondere Härte für die Betroffenen erscheint und wenn eine Hinterziehung nicht vorliegt."	
	4a. In § 211 erhalten die Absätze 1 und 2 die folgende Fassung: **„(1) Steuerbescheide, die nach den Steuergesetzen schriftlich zu erteilen sind, müssen die Höhe der Steuer enthalten. Eine Belehrung ist beizufügen, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.** **(2) Die Steuerbescheide sollen ferner enthalten** **1. die Besteuerungsgrundlagen, soweit diese dem Steuerpflichtigen nicht schon mitgeteilt sind,** **2. eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist,** **3. die Punkte, in denen von der Steuererklärung abgewichen worden ist."**
5. In § 213 erhält Absatz 2 Satz 1 die folgende Fassung: „In den Fällen der §§ 214 und 215 (nach näherer Maßgabe des § 220 Ziff. 2 auch in anderen Fällen) werden die Besteuerungsgrundlagen gesondert festgestellt; im Falle des § 48 Abs. 7 des Zollgesetzes können sie gesondert festgestellt werden."	5. unverändert
6. In § 218 Abs. 1 wird hinter „§§ 214 und 215" eingefügt: „und nach § 48 Abs. 7 des Zollgesetzes".	6. unverändert
7. § 227 erhält folgende Fassung: „§ 227 (1) Das Steuerermittlungsverfahren ist außer in den Fällen des § 206 Abs. 2 und abgesehen von den Untersuchungen im Zollverkehr kostenfrei. (2) Für die besondere Inanspruchnahme der Bundeszollverwaltung und der Behörden, denen die Wahrnehmung von Aufgaben der Bundeszollverwaltung übertragen worden ist, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, den Begriff der	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
besonderen Inanspruchnahme näher abzugrenzen, die nach Satz 1 zu erhebenden Kosten nach dem Verwaltungsaufwand zu bestimmen und zu pauschalieren, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen von ihrer Erhebung wegen Geringfügigkeit, zur Vermeidung von Härten oder aus ähnlichen Gründen ganz oder teilweise abzusehen ist oder abgesehen werden kann, sowie das Verfahren für die Erhebung zu regeln."	
	7a. § 228 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung: **„3. in den berufsrechtlichen Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die durch das Steuerberatungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) geregelt sind, sowie in allen anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten über die Zulässigkeit der Hilfeleistung in Steuersachen, soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist."**
8. In § 235 wird am Schluß angefügt: „7. gegen Feststellungsbescheide nach § 48 Abs. 7 des Zollgesetzes."	8. unverändert
9. In § 236 wird im Absatz 1 a) in Satz 1 das Wort „Zollauskunft" ersetzt durch „verbindliche Zolltarifauskunft", b) in Satz 3 das Wort „Zollauskunft" ersetzt durch „verbindlichen Zolltarifauskunft".	9. unverändert
	9a. § 237 Abs. 3 erhält folgende Fassung: **„(3) Die Berufung an das Finanzgericht ist unmittelbar gegeben gegen** **1. die Verfügungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sowie** **2. die Entscheidungen des Zulassungsauschusses der Oberfinanzdirektionen in Angelegenheiten des Steuerberatungsgesetzes."**
	9b. In § 258 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „Hinzugefügt werden soll" zu ersetzen durch die Worte „Hinzuzufügen ist".
10. § 413 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert: a) In der Untergliederung aa werden ersetzt 1. die Worte „Warenführer, Zollbeteiligter" durch die Worte „Pflichtiger nach § 6 Abs. 5 des Zollgesetzes, als Zollbeteiligter, als Anmeldepflichtiger nach § 78 Abs. 1 Nr. 3 des Zollgesetzes", 2. die Worte „das Zollgesetz" durch die Worte „die Zollgesetze", 3. das Wort „gestellungspflichtiger" durch „von".	10. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses

b) Die Untergliederung bb erhält die folgende Fassung:

„die Gebote oder Verbote verletzt, die nach dem Zollgesetz oder den dazu ergangenen Rechtsverordnungen für die Zollfreigebiete, für den Zollgrenzbezirk oder für die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete gelten;".

Artikel 3

Änderung des Steueranpassungsgesetzes

Im Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der zur Zeit geltenden Fassung werden in § 3 Abs. 5 die Ziffern 6 und 7 gestrichen.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Änderung des Biersteuergesetzes

Das Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1712), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zollausschlüsse" die Worte „und Zollfreigebiete" eingefügt.

2. In § 3 wird dem Absatz 1 am Schluß folgender Satz angefügt:

   „Der Bundesminister der Finanzen kann auf Antrag zulassen, daß die ermäßigten Steuersätze für Hausbrauer nach angemessener Wartefrist wieder angewendet werden, wenn ihre weitere Nichtanwendung eine unbillige Härte wäre."

3. § 6 a erhält die folgende Fassung:

   „§ 6 a

   (1) Wird Bier in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

   (2) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Bier anordnen, das unter den Vor-

Artikel 4

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses

aussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen es bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden kann. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Fälligkeit und das Verfahren abweichend vom Absatz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Bieres oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(4) Bier, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist mit dem höchsten Staffelsatz für das im Erhebungsgebiet hergestellte Bier mit entsprechendem Stammwürzegehalt zu versteuern. Dies gilt auch für Bier, das nach § 7 Abs. 2 steuerfrei ausgeführt worden ist.

(5) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend."

4. § 9 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

   „(5) Auf Antrag kann im einzelnen Fall zugelassen werden, daß bei der Bereitung von besonderen Bieren und von Bier, das zur Ausfuhr oder zu wissenschaftlichen Versuchen bestimmt ist, von den Absätzen 1 und 2 abgewichen wird."

5. In § 10 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Der Bundesminister der Finanzen kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen, soweit dadurch eine Vernichtung wertvoller Wirtschaftsgüter verhindert wird und Benachteiligungen anderer Hersteller nicht zu erwarten sind."

6. §§ 14, 15 und 24 werden gestrichen.

7. In § 18 Abs. 2 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

   „§ 414 Abs. 2 bis 4 und §§ 414 a bis 415 der Reichsabgabenordnung finden Anwendung."

8. In § 25 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „andere Zollausschlüsse" ersetzt durch die Worte „Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete".

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland

§ 7 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) wird wie folgt geändert:

Artikel 5

unverändert

Entwurf

1. Im Absatz 1 wird das Wort „Zollfreischreibung" ersetzt durch „Zollfreistellung".
2. Im Absatz 2 werden die Worte „zum Zollsicherungsverkehr" ersetzt durch die Worte „zur Zollgutverwendung".

Artikel 6

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Biersteuergesetzes — jeweils in der Fassung dieses Gesetzes — erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach *der* Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach **seiner** Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 2

Nr. 1a am 1. Januar 1964 und

Nr. 1b mit Wirkung vom 1. November 1961

in Kraft.